



**Begründung:**

Die am 28. Juni 2007 beschlossene Satzung gilt befristet bis zum 31.12.2007. Aus diesem Grund ist die vorliegende Satzung mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2008 zu beschließen.

Berücksichtigt wurden darin

- die Urteile des VG Potsdam vom 6. Juli 2007 in den Rechtsstreitigkeiten zur Erhebung der Gebühren/Umlagen für den Zeitraum 2001 - 2006 zu

dem Entstehungszeitpunkt der Umlage und der Ermittlung der grundsteuerpflichtigen und damit umlagefähigen sowie beitragspflichtigen Flächen,

- alle Ortsteile.

Die Änderung des Umlagesatzes ist begründet in

- der Veränderung der grundsteuerpflichtigen Fläche und
- der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes unter Berücksichtigung geänderter tarifrechtlicher Regelungen.

## Anlage zur Begründung

Kalkulation der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

### 1 Ermittlung der jährlichen Kosten

1.1 Ermittlung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

Gesamtfläche der Stadt Schwedt/Oder	203.696.504 m <sup>2</sup>
Absetzung grundsteuerbefreier Flächen	13.988.593 m <sup>2</sup>
Beitragspflichtige Fläche	189.707.911 m <sup>2</sup>
Der Beitrag der Stadt pro ha beträgt 9,20 EUR	
Gesamtbeitrag im Jahr somit	174.531 EUR

1.2 Verwaltungsaufwand der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung des Beitrages

1.2.1 Personalkosten

Ermittelt aus den anteiligen Personalkosten der beteiligten Fachbereiche (Finanzverwaltung, Recht, Datenverarbeitung) 32.110 EUR

1.2.2 Gemeinkosten

32.110 EUR Personalkosten x 10 % 3.211 EUR

1.3 Jährliche Kosten gesamt aus 1.1 + 1.2.1 + 1.2.2

174.531 EUR  
+ 32.110 EUR  
+ 3.211 EUR  
209.852 EUR

### 2 Ermittlung des jährlichen Umlagesatzes

209.852 EUR  
189.707.911 m<sup>2</sup> = 0,0011 EUR/m<sup>2</sup>

# **Satzung**

## **über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und der durch die Umlageerhebung entstehenden Verwaltungskosten**

Auf der Grundlage des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes zur Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

### **§ 2**

#### **Umlagetatbestand**

- (1) Der von der Stadt Schwedt/Oder als Verbandsmitglied an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlende Beitrag wird den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke im Stadtgebiet Schwedt/Oder durch Erhebung einer Umlage auferlegt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Die Umlage entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Stadt Schwedt/Oder.

### **§ 3**

#### **Umlagepflichtiger**

- (1) Umlagepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Wechselt der Umlagepflichtige, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Umlagepflicht nach dem Tag der Entstehung der Umlage wird erst bei der Veranlagung für das nächste Kalenderjahr wirksam.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Umlagemaßstab**

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche.  
Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.
- (2) Die Umlagepflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Schwedt/Oder die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 5**  
**Umlagesatz**

Die Umlage beträgt 0,0011 EUR/m<sup>2</sup> der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheids fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Schwedt/Oder, .....

Polzehl  
Bürgermeister